

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Katalog der landwirthschaftlichen Thiere, Maschinen,  
Geräthe und Producte, welche für die von der  
Oldenburgischen Landwirtschafts-Gesellschaft bei  
Gelegenheit der Jubelfeier ihres 50jährigen ...**

**Landwirthschafts-Gesellschaft <Oldenburg**

**Oldenburg, 1868**

VII. Aus dem Special-Programm für die Ausstellung land- und forstwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe, sowie von Producten des Land- und Gartenbaues zu Oldenburg am 1. und 2. August 1868.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-14192**

## VII.

### Aus dem Special-Programm

für die

### Ausstellung land- und forstwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe, sowie von Producten des Land- und Gartenbaues zu Oldenburg am 1. und 2. August 1868.

1. Die Ausstellung wird im Anschlusse an die 50jährige Jubelfeier des Bestehens der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft am 1. und 2. August d. J. auf dem Exercierplatz beim grünen Hof vor Oldenburg stattfinden.
2. Der Aussteller erhält einen Zulassungsschein, welcher vorzuzeigen ist.
3. Für den bedeckten Raum in der Maschinenhalle wird ein Standgeld von  $\frac{1}{2}$  Sgr. pr. Fuß, d. i. 1 Thlr. 20 Sgr. pr. Ruthe à 100 Fuß Oldenb. Kat.-Maß erhoben. Das Aus- und Einpacken der Ausstellungsgegenstände, sowie etwaige Einrichtungen für Aufstellung derselben haben Aussteller zu besorgen.  
Den Transport vom Bahnhof nach dem Festplatz vermittelt auf Verlangen das Ausstellungscomité.
4. Die angemeldeten Gegenstände müssen spätestens am 29. Juli, Abends 6 Uhr, in gehöriger Ordnung und in der Farbe trocken, an den vom Comité angewiesenen Plätzen aufgestellt sein.  
Die Prüfung der ausgestellten Gegenstände durch die Preisrichter geschieht am 30. und 31. Juli, die Zuerkennung der Preise erfolgt am 31. Juli.
5. Die Aussteller und ihre Gehülfen haben sich den Anordnungen des Ausstellungscomité unbedingt zu unterwerfen.
6. Vor Schluß der Ausstellung dürfen keine ausgestellten Gegenstände entfernt werden. Dieselben müssen aber spätestens am 4. August, Abends 6 Uhr, vom Platz geschafft sein.
7. Das Comité übernimmt keine Verantwortlichkeit für Beschädigung oder Verluste der ausgestellten Gegenstände.
8. Die Versicherung der ausgestellten Gegenstände gegen Feuer wird vom Central-Vorstande der Oldenburgischen Landwirthschafts-Gesellschaft, als Veranstalter, auf seine Kosten beschafft werden.

9. An Geldprämien sind ausgesetzt:

für verschiedene Bodenbearbeitungsmaschinen und Instrumente	Ext. Rthlr.	100.
für Mähmaschinen, 1. Preis	"	40.
für Mähmaschinen, 2. Preis	"	20.
für 1 Säe- oder Drillmaschine	"	40.
für Dreschmaschinen, 1. Preis	"	40.
für Dreschmaschinen, 2. Preis	"	20.
für Getreide-Reinigungs-Maschinen, 1. Preis	"	10.
für Getreide-Reinigungs-Maschinen, 2. Preis	"	5.
für Häckselmaschinen, 1. Preis	"	15.
für Häckselmaschinen, 2. Preis	"	10.
für Göpel, 1. Preis	"	40.
für Göpel, 2. Preis	"	20.
für 1 Mahlgang	"	25.
für 1 Buttermaschine	"	10.
für diverse Maschinen und Geräthe	"	80.
für Haushaltungs-Maschinen, ausgesetzt von der Abtheilung Oldenburg	"	25.

in Summa Ext. Rthlr. 500.

Außerdem werden lobende Anerkennungen ertheilt.

10. Zum Zweck einer Verloosung wird ein Theil der Ausstellungsgegenstände vom Finanz-Comité angekauft werden.

11. Ein Verkauf im Wege der öffentlichen Auction wird hinsichtlich der dazu von den Ausstellern bestimmten Gegenstände am 3. August, Vormittags, (großer Pferdemarkt in Oldenburg) erfolgen.

12. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Ausstellungs-Comité dürfen Dampfmaschinen nicht in Thätigkeit gesetzt werden.

13. Der Bedarf an Dreschfrucht, Stroh, Knollengewächse, Lehm u. s. w. zur Speisung der arbeitenden Maschinen ist bei der Anmeldung ungefähr anzugeben, und wird von dem Comité zum Selbstkostenpreise bereit gehalten werden.

14. Unverkauft gebliebene zollpflichtige Ausstellungs-Gegenstände genießen die zollfreie Ein- und Ausfuhr.

15. Die **frachtfreie Rücksendung der unverkauften Ausstellungsgegenstände** ist bewilligt worden von der Königl. Eisenbahndirection zu Hannover, der Direction der Main-Wefer-Bahn, der Herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen Eisenbahndirection, der Direction der Köln-Mindener, der Berlin-Hamburger, der Magdeburg-Halberstädter und der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, sowie der Großhgl. Oldenburgischen Eisenbahn-Direction, und zwar unter folgenden näheren Bedingungen:

1. Der frachtfreie Rücktransport ist auf drei Wochen nach Schluß der Ausstellung beschränkt.
2. Der Frachtbrief über den Hintransport muß die Sachen als Ausstellungsgegenstände bezeichnen, und muß dieser Frachtbrief demjenigen über den Rücktransport angefügt werden.
3. Es muß eine Bescheinigung des Ausstellungscomités beigebracht werden, daß die Gegenstände seines Wissens nicht verkauft sind.

4. Die Rücksendung muß auf derselben Route und nach derselben Station erfolgen, auf bezw. von welcher der Hintransport erfolgt ist.
5. Die Rücksendung muß vom Versender oder vom Ausstellungscomité erfolgen. (Letztere Bedingung stellt indeß nur die Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn).

Oldenburg, 1868 Juli 23.

### Das Central-Comité der Ausstellung.

~~~~~

Das Central-Comité der Ausstellung hat die Ehre, Ihnen hiermit zu erklären, daß die Rücksendung der Ausstellungsgegenstände auf derselben Route und nach derselben Station erfolgen muß, auf bezw. von welcher der Hintransport erfolgt ist.

Die Rücksendung muß vom Versender oder vom Ausstellungscomité erfolgen. (Letztere Bedingung stellt indeß nur die Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn).

Oldenburg, den 23. Juli 1868.

Das Central-Comité der Ausstellung.



### VIII.

## Ausflug nach dem Norddeutschen Kriegshafen Heppens.

Wenn sich bis zum 2. August Mittags 12 Uhr eine größere Zahl Teilnehmer im Geschäfts-Bureau unterzeichnet, so wird am 3. August ein Ausflug nach Heppens und den Groden in den Aemtern Jever und Barel unter kundigen Führern Statt finden. Am 2. August, Mittags 1 Uhr, werden dazu die Karten à 1 Thlr. im Geschäfts-Bureau ausgegeben, falls sich dafür mindestens einhundert Teilnehmer gefunden haben.

Die Zeit der abgehenden Züge von Oldenburg nach Heppens wird durch Anschlagzettel bekannt gemacht werden.